

**Satzung**  
**des Fachbereichs Bauwesen**  
**der Technischen Hochschule Lübeck zur 2. Änderung der**  
**Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2022 für den**  
**Masterstudiengang Architektur**  
**Vom 26. März 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 26.03.2026

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 17. September 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 25. März 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 26. März 2026 folgende Satzung erlassen:*

**Artikel 1**  
**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck für den Masterstudiengang Architektur vom 30. Juni 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 17. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Studiengang baut auf dem siebensemestrigen theoretisch ausgerichteten Bachelorstudiengang der TH Lübeck auf und ist mit drei Theoriesemestern konzipiert.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen von anderen Hochschulen kann es zur Berufsankennung gemäß UNESCO / UIA – Richtlinien erforderlich sein, dass Theoriesemester bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachgeholt werden müssen, um nach Abschluss des Masterstudiums ein zehensemestriges, theoretisches Vollzeitstudium nachweisen zu können. Bei berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen von anderen Hochschulen mit integrierter Praxisphase ist eine individuelle Betrachtung der konkreten Voraussetzungen erforderlich, um zu prüfen, dass der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 erforderliche Umfang der Praxisphase nachgewiesen wurde. Es kann erforderlich sein, dass praktisch relevanten Tätigkeiten bis spätestens zur Anmeldung der Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Fachsemesters nachzuerbringen sind.“

Die Zulassung kann in den oben genannten Fällen mit der Auflage verbunden werden, Theoriesemester oder praktische Tätigkeiten nachzuerbringen. Dies betrifft Studierende mit folgendem zugrundeliegenden Bachelorabschluss anderer Hochschulen:

- 1) Sechssemestriger Bachelorabschluss mit theoretisch ausgerichteten Semestern
- 2) Sechssemestriger Bachelorabschluss mit integrierter Praxisphase
- 3) Siebensemestriger Bachelorabschluss mit integrierter Praxisphase
- 4) Achtsemestriger Bachelorabschluss mit integrierter Praxisphase.

Die zuständige Studiengangleitung legt fest, welche Leistungen nacherbracht werden müssen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

*Lübeck, den 26. März 2026*

*Prof. Sebastian Fiedler*

*Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck*